

Eupen, den 10. Januar 2025

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung von Personen mit Unterstützungsbedarf

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 mit dieser Thematik befasst und gibt das folgende Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 25. November 2024 um ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Die im vorliegenden Erlassvorentwurf aufgeführten Abänderungen erfolgen aufgrund der am 1. September 2024 vorgenommenen Übertragung des Referats „Beschäftigung“ der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben an das Arbeitsamt. Dieses Referat ist u.a. für die Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration von Personen mit Unterstützungsbedarf zuständig und verwaltet verschiedene Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Der vorliegende Erlassvorentwurf wurde dem WSR im Rahmen seiner Plenarsitzung vom 17. Dezember 2024 durch den zuständigen Referenten des Ministeriums der DG vorgestellt. Der Erlassvorentwurf beinhaltet Abänderungen an folgenden Gesetzestexten:

- Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. September 1993 zur Einrichtung und Regelung eines Systems der Ausbildung im Betrieb zur Vorbereitung der Integration von Personen mit einer Behinderung in den Arbeitsprozess
- Erlass der Regierung vom 26. April 1994 zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt
- Erlass der Regierung vom 28. November 1995 über Praktika zur beruflichen Rehabilitation von Personen mit Behinderung
- Erlass der Regierung vom 3. Januar 1997 über die Einrichtung von Ausbildungsabteilungen in den Beschützenden Werkstätten
- Erlass der Regierung vom 3. Juni 1999 über die Überprüfung bestimmter Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen für Personen mit einer Behinderung
- Ministerieller Erlass vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten
- Arrêté ministériel du 23 janvier 1968 fixant les conditions d'octroi de l'intervention dans la rémunération et les charges sociales, accordée par le Fonds national de reclassement social des handicapés aux employeurs qui occupent des travailleurs handicapés

Zum Erlassvorentwurf zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung von Personen mit Unterstützungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Die zur Begutachtung vorliegenden Abänderungen sind die Folge der Übertragung vom 1. September 2024 des Referats „Beschäftigung“ der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben an das Arbeitsamt. Da die Verwaltung verschiedener Maßnahmen im Bereich der beruflichen Integration von Personen mit Unterstützungsbedarf und die Evaluierung der Leistungsfähigkeit einer Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund der Übertragung des Referats zukünftig im Arbeitsamt wahrgenommen wird, müssen die Rechtstexte entsprechend angepasst werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht logisch, dass die entsprechenden Zuständigkeiten in den jeweiligen Gesetzestexten neu geregelt werden müssen. Konkret werden die verschiedenen Zuständigkeiten von der Dienststelle teils an das Arbeitsamt, teils an den für Beschäftigung zuständigen Minister übertragen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 23

Dieser Artikel sieht vor, dass in Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 12. Dezember 1997 und abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 18. Juli 2002 und 22. Oktober 2019 der Paragraph 1 dahingehend abgeändert wird, dass nicht mehr die DSL, sondern der für Beschäftigung zuständige Minister das Evaluationsinstrument genehmigt, mit welchem die Leistungsfähigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ermittelt wird.

An dieser Stelle, so stellen wir angesichts der derzeitigen politischen Konstellation der Zuständigkeitsaufteilung innerhalb der Regierung der DG fest, kommt es nun zu einer Splittung von verschiedenen Zuständigkeiten mit Bezug auf ein und dieselbe betroffene Zielgruppe. Bisher war mit der DSL eine einzige Einrichtung für die Evaluierung bestimmter Aspekte zuständig und folgte dabei einer einzigen Kriteriennomenklatur. Zukünftig wird die Zuständigkeit auf den Minister für Beschäftigung (für Beschäftigungsfragen) und die Ministerin für Soziales (für die übrigen Fragen) aufgeteilt. Solange beide Minister der gleichen philosophischen Orientierung folgen und die Kriteriennomenklatur identisch verwenden, ist dies in unseren Augen unproblematisch. Sollte zukünftig aber der Fall eintreten, dass einer von zwei für diese Zielgruppe zuständigen Minister eine Abänderung

beispielsweise der Validierungsinstrumente vornehmen möchte, würde dies unserer Meinung nach Probleme nach sich ziehen.

Wir wünschen deshalb, vor jeder Abänderung grundlegender Prinzipien, Regeln oder Instrumente, dass eine Begutachtung durch die DSL einerseits und den WSR andererseits erfolgt.

Zum Schluss

Unter Berücksichtigung der gemachten Bemerkungen erteilen wir dem vorliegenden Erlassvorentwurf zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung von Personen mit Unterstützungsbedarf ein positives Gutachten.

Wir möchten abschließend die Gelegenheit nutzen, um für die allumfassende Nutzung des Begriffs „Personen mit Unterstützungsbedarf“ zu sensibilisieren. Einige der abzuändernden Gesetzestexte beinhalten beispielsweise noch den zum Entstehungszeitraum gängigen Begriff „Person mit einer Behinderung in ihrem Titel bzw. Text. Es ist vielleicht nicht mehr möglich, diese älteren Gesetzestexte dahingehend anzupassen, doch möchten wir eindrücklich dafür werben, den Begriff „behinderte Person“ nirgends mehr zu benutzen, sondern immer die Bezeichnung „Person mit Unterstützungsbedarf“ zu verwenden.

Laurie Van Isacker
Präsidentin